

MEIDERT & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE



MEIDERT AKTUELL

I. QUARTAL 2009

INHALT

- Schwarzarbeiter haften für Baumängel
- Defektes Getriebe im Gebrauchtwagen kann Mangel sein
- Höhere Geldbußen im Straßenverkehr
- Neuer Unterhalt für Kinder
- Heizkosten sind neu aufzuteilen
- Einsatz in Schenkkreisen ist rückforderbar

Liebe Mandanten,

seit Anfang des Jahres haben sich einige rechtliche Neuerungen ergeben. So hat sich der Unterhalt für Kinder, deren Eltern getrennt leben, seit Anfang des Jahres geändert. Zudem will der Gesetzgeber auch private Rentenansprüche bei der Scheidung besser berücksichtigen. Ebenso berichten wir über den neuen Bußgeldkatalog, der seit Februar 2009 gilt.

Ihre Kanzlei
MEIDERT & KOLLEGEN

■ Schwarzarbeiter haften für Baumängel

Handwerker haften auch dann für Baumängel, wenn sie ihre Leistung erbringen, ohne dafür eine steuerlich erfassbare Rechnung zu erstellen. Das geht aus zwei Urteilen des Bundesgerichtshofes hervor (Az. VII ZR 42/07 u. VII ZR 140/07).

In einem dieser beiden Fälle hatte der Kläger den Beklagten beauftragt, die Terrasse seines Hauses abzudichten und mit Holz auszulegen. Kurze Zeit später ist ein Wasserschaden in der Einliegerwohnung entstanden, die unter der Terrasse gelegen war.

Das andere Verfahren betraf Vermessungsarbeiten für den Neubau eines Einfamilienhauses. Die Kunden behaupteten, ihr Haus und ihr Carport seien infolge eines Vermessungsfehlers des Beklagten falsch platziert worden. Sie verlangten Schadensersatz. Beiden Werkverträgen lag die Vereinbarung „Ohne Rechnung“ zugrunde.

Die Bundesrichter verwehrten den Handwerkern sich auf eine etwaige Nichtigkeit der Abmachung zu berufen, die daraus resultieren könnte, dass die Abmachung gegen das gesetzliche Verbot der Steuerhinterziehung verstoßen hat. Die Richter beriefen sich dabei auf die Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Sie begründeten ihre Entscheidung damit, dass der Auftraggeber bei derartigen Bauwerkverträgen die sich hieraus ergebenden Folgen wegen der Regeln über die Rückabwicklung eines nichtigen Vertrages nicht wirtschaftlich sinnvoll bewältigen kann. Diese Grundsätze gelten deshalb uneingeschränkt nur für all diejenigen Fälle, bei denen ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden errichtet wird oder Planungs- und sonstige Ingenieurleistungen dafür er-

bracht werden. In diesen Fällen würden bei einer Rückabwicklung der Baustelle sinnlos erhebliche wirtschaftliche Werte vernichtet.

Die Grundsätze sind daher nicht übertragbar auf andere Fälle, etwa den Bauträgervertrag oder nicht grundstücksbezogene Werkverträge, wie die Reparatur eines Autos. Für solche Fälle bleibt die Rechtslage bis zu einer weiteren Klarstellung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung unklar.

*Ihre Ansprechpartner für privates Bau- und Werkvertragsrecht sind
Fachanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel. 0821-90630-55 und
Rechtsanwalt Robert Schulze Tel. 0821-90630-66*

Praxistipp:

Bauunternehmer und Bauhandwerker sollten sich daher nicht auf „unmoralische Angebote“ einlassen. Ohne-Rechnung-Abreden bleiben aber auch für die Kunden eine gefährliche Sache. Letztlich macht sich der Auftraggeber der Beihilfe zur Steuerhinterziehung schuldig. Im Übrigen ist zu beachten, dass der Auftragnehmer nach dem Umsatzsteuergesetz binnen sechs Monaten über Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken (also auch über Bau-Werkleistungen) eine Rechnung stellen muss. Zudem trifft Privatkunden eine zweijährige Aufbewahrungspflicht bezüglich der Rechnungen, auf die Auftragnehmer ihre Kunden am besten auf der Rechnung hinweisen sollten.

■ **Defektes Getriebe im Gebrauchtwagen kann Mangel sein**

Ein defektes Getriebe beim Gebrauchtwagen, der nur relativ wenige tausend Kilometer gefahren ist, kann durchaus ein Mangel sein, für den der Verkäufer haften muss. Diese Ansicht vertrat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 11.11.2008 (Az.: VIII ZR 265/07). Im vorliegenden Fall hatte der Käufer im April einen gebrauchten Mercedes ohne Garantie mit 60.000 Kilometern bei einem Händler gekauft. Dazu schloss der Käufer eine übliche Gebrauchtwagengarantie auf Teile ab. Schon im Oktober trat ein Getriebeschaden ein.

Interessant ist, dass sich die Ursache des Getriebeschadens und die Frage, ob das Getriebe schon beim Kauf im April mangelhaft war, nicht mehr klären ließen. Denn der Verkäufer hatte nach dem Austausch das alte Getriebe entsorgt. Grundsätzlich haftet der Verkäufer nicht wegen eines später eingetretenen Verschleißes, wenn das Fahrzeug oder Teile davon bei der Übergabe (April) mangelfrei war. Die BGH-Richter meinten jedoch, dass die zu erwartende Fahrleistung eines solchen Getriebes üblicherweise bei 260.000 Kilometer läge. Daher könne als Ursache für den Getriebedefekt kurz nach 60.000 Kilometern nur ein Mangel des Getriebes, bzw. ein übermäßiger Verschleiß im Zeitpunkt der Übergabe in Betracht kommen. Das Fahrzeug, bzw. das Getriebe war daher schon bei Übergabe, sozusagen im Keim und noch nicht bemerkbar, mangelhaft.

Dem Käufer half dabei auch der § 476 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Danach wird beim Privatkäufer vermutet, dass ein Mangel, der sechs Monate nach der Übergabe auftritt, schon (im Keim und unbemerkt) bei der Übergabe vorhanden war und daher der Händler für diesen Mangel einzustehen hat. Beim § 476 BGB handelt es sich um eine reine Zeitfrist, unabhängig von der Kilometerleistung, die zwischen Übergabe und Auftreten des Mangels erreicht wurde.

Interessant an diesem Urteil ist die Unterscheidung zwischen Verschleiß und Verschleißmangel. Normaler üblicher Verschleiß und eine damit eintretende Verschlechterung des Fahrzeugs ist kein Mangel. Weil aber ein Getriebe üblicherweise sehr lange, in der Regel ein Fahrzeugleben hält, meinten die BGH-Richter sogar ohne entsprechendes Gutachten, dass hier ein Mangel jedenfalls durch einen übermäßigen Verschleißschaden vorliegt.

Auf welche sonstigen Teile eines Fahrzeugs diese Ansicht zu übertragen ist, bleibt ungeklärt.

Der BGH sah die Rechte des Käufers auch nicht dadurch geschmälert, dass er die Rechnung des Autohauses für die Reparatur schon bezahlt hatte. Der Käufer bekam diesen Betrag zurück. Der BGH sah allein in der vorbehaltlosen Zahlung der Autohaus-Rechnung kein Anerkenntnis des Käufers.

*Ihre Ansprechpartner für das Schadensrecht sind
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel. 0821-90630-33 und
Rechtsanwältin Meike Baur, Tel. 089-545878-0*

Praxistipp:

Ein Käufer sollte bei kleineren Teilen und außerhalb der 6-Monats-Frist des § 476 BGB darauf achten, dass die ausgetauschten Teile nicht weggeworfen werden. Denn nach Ablauf von sechs Monaten ab Fahrzeugübergabe hilft dem Käufer die Mängelvermutung nicht mehr.

■ **Höhere Geldbußen im Straßenverkehr**

Seit 1. Februar 2009 gilt der neue Bußgeldkatalog. Die Geldbußen sind hier erheblich erhöht worden. Im Vergleich zur Altregelung haben sich die Geldbußen teilweise verdoppelt.

• **Bußgeld bei Überschreiten der 0,5 Promille-Grenze:**
Erstverstoß : 500 € und 1 Monat Fahrverbot,
Zweitverstoß : 1.000 € und 3 Monate Fahrverbot,
Mehr als zwei Vorverstöße: 1.500 € und 3 Monate Fahrverbot.

• **Verstoß gegen Null-Promille-Regel für Fahranfänger:**
250 € ohne Regelfahrverbot

• **Missachtung einer roten Ampel:**
Unter einer Sekunde Rot ergibt 90 €. Bei über einer Sekunde Rot kostet es 200 € und 1 Monat Fahrverbot, werden dabei gar Verkehrsteilnehmer gefährdet steigt das Bußgeld auf 320 € und 1 Monat Fahrverbot.

• **Geschwindigkeitsüberschreitung (PKW):**

Überschreitung	innerorts		außerorts	
	Bußgeld	Fahrverbot	Bußgeld	Fahrverbot
21 bis 25 km/h	80 €	–	70 €	–
26 bis 30 km/h	60 €	–	100 €	–
31 bis 40 km/h	160 €	1 Monat	120 €	–
41 bis 50 km/h	200 €	1 Monat	160 €	1 Monat

• **Unterschreitung des Abstandes:**

Geschwindigkeit	1/2 Tachoabstand	Bußgeld	Fahrverbot
> 100 km/h	< 3/10 ¹⁾	160 €	1 Monat
> 100 km/h	< 2/10	240 €	2 Monate
> 100 km/h	< 1/10	320 €	3 Monate
> 130 km/h	< 3/10	240 €	1 Monat
> 130 km/h	< 2/10	320 €	2 Monate
> 130 km/h	< 1/10	400 €	3 Monate

1) entspricht 15 m Abstand bei 100 km/h

*Ihre Ansprechpartner für Verkehrsordnungswidrigkeiten sind:
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel. 0821-90630-33 und
Rechtsanwalt Josef Deuringer, Tel. 0821-90630-44*

■ Neuer Unterhalt für Kinder

Wegen der Erhöhung des Kindergeldes ab Januar 2009 für das 1. und 2. Kind ergeben sich auch neue Werte für den Unterhalt der Kinder. Diese sind in der so genannten Düsseldorfer Tabelle zusammengefasst. Seit Januar 2009 ist das Kindergeld um 10 € für das 1. und 2. Kind erhöht. Für das dritte Kind bleibt der Betrag bei 179 €. Ab dem vierten Kind erhöht sich das Kindergeld auf 195 €.

Die Düsseldorfer Tabelle hat sich in den Zahlbeträgen nur leicht erhöht. Die tatsächlichen Zahlbeträge haben sich dagegen im Vergleich zur alten Düsseldorfer Tabelle leicht reduziert, da bei Minderjährigen das hälftige Kindergeld und bei Volljährigen das volle Kindergeld verrechnet ist. Daher ergeben sich für volljährige Kinder geringere Unterhaltsbeträge.

Dabei wird selbstverständlich davon ausgegangen, dass das komplette Kindergeld, also z.B. 164 €, an denjenigen ausbezahlt wird, bei dem das Kind lebt. Der zahlende Vater hätte bei 1500 € Nettoeinkommen daher für ein vierjähriges Kind nur einen Betrag von 199 € zu bezahlen, soweit die Familienkasse das Kindergeld komplett an die Kindsmutter überweist. Der Unterhalt für das dritte und vierte Kind fällt unter gleichen Bedienungen jeweils etwas geringer aus. Statt 199 € sind für das dritte Kind 196 € und für das vierte Kind 183,50 € fällig.

Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen ¹⁾	Alter der Kinder			
	0-5	6-11	12-17	ab 18
Bis 1500 €	199	240	295	268
1501- 1900 €	214	257	314	290
1901-2300 €	228	273	333	312
2301- 2700 €	242	289	352	333
2701-3100 €	256	305	371	355
3101-3500 €	278	331	401	389
3501-3900 €	301	356	431	424
3901-4300 €	323	382	461	459
4301-4700 €	346	408	492	493
4701-5100 €	368	343	522	528
Über 5101 €	Nach den Umständen des Falles			

1) gültig für das 1. und 2. Kind

Die Düsseldorfer Tabelle ist wie früher auf eine Musterfamilie mit einer unterhaltsberechtigten Ehefrau und zwei Kindern zugeschnitten. Hat der Unterhaltspflichtige, also beispielsweise der Ehemann, nur zwei unterhaltspflichtige Personen zu versorgen, nämlich zum Beispiel seine Ehefrau und ein Kind, wird er in der Regel jeweils um eine Einkommensgruppe höher eingruppiert. Sind mehr als drei unterhaltspflichtige Personen zu alimentieren, wird der Unterhaltspflichtige in der Regel um jeweils eine Einkommensgruppe zurückgestuft. Reicht das aus einem Vollzeitjob zur Verfügung stehende Einkom-

men nicht, um alle Unterhaltungspflichten zu bedienen (inklusive der eigenen), ist eine Mangelfallberechnung durchzuführen.

Ihr Ansprechpartner für das Unterhaltsrecht ist Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel. 0821-90630-33

Praxistipp:

Leider können wir die umfangreichen Unterhaltstabellen in MEIDERT AKTUELL nicht vollständig darstellen. Die kompletten Unterhaltswerte für das dritte und vierte Kind können Sie unter www.meidert-kollegen.de nachlesen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

MEIDERT INTERN



Mathias Reitberger



Fritz Böckh

Neue Fachanwälte für Verwaltungsrecht

Aufgrund nachgewiesener besonderer Kenntnisse hat die Rechtsanwaltskammer München unseren Rechtsanwälten Mathias Reitberger und Fritz Böckh die Erlaubnis erteilt, den Titel „Fachanwalt für Verwaltungsrecht“ zu führen. Damit können Sie im Verwaltungsrecht auf unser starkes Beratungsteam mit nunmehr vier Fachanwälten zurückgreifen. Diese bringen ihr Wissen und ihre Erfahrung in der umfassenden Beratung ein.

Ganser feiert 35-jähriges Dienstjubiläum

Am 1. Februar 1974 hatte Frau Brigitte Ganser ihren ersten Arbeitstag in unserer Kanzlei. Anfangs arbeitete sie mit unserem damaligen Sozius, dem ehemaligen Landrat Dr. Fritz Wiesenthal zusammen.

Der Name Ganser steht in unserer Kanzlei für Treue, Zuverlässigkeit und Kompetenz und daher freuen wir uns auf möglichst viele weitere gemeinsame Jahre mit unserer Jubilarin.

MEIDERT TERMINE

SEMINARVERANSTALTUNGEN

• „Neues aus dem Vergaberecht“

Referent: Dr. Thomas Jahn, Mittwoch, 25.03.2009, 18.00-20.00 Uhr und Freitag, 08.05.2009, 17.00-19.00 Uhr, Ort: Augsburger Kanzlei
Schwerpunkt: Vergaberechtsprobleme bei kommunalen Grundstücksverkäufen. Hintergrund ist das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts, das voraussichtlich in Kürze in Kraft treten wird.

Bei Interesse wenden Sie sich an *Frau Brigitta Stegherr*

Tel. 0821-90630-25, E-Mail: Brigitta.Stegherr@meidert-kollegen.de

■ Heizkosten sind neu aufzuteilen

Zum 1. Januar 2009 ist die Heizkostenverordnung geändert worden. Sie gilt für alle Abrechnungszeiträume ab dem 1. Januar 2009. Folgende Änderungen sind wichtig:

Bisher konnte der jeweilige Gebäudeeigentümer oder Vermieter den Abrechnungsmaßstab für die Heizkosten festlegen und zwar zwischen 50 % Grundkosten (= Quadratmeter) und 50 % Verbrauchskosten (= gemessene Kosten) und 30 % (Grundkosten) und 70 % (Verbrauchskosten). Dieses Recht ist nunmehr eingeschränkt. Bei Gebäuden, die nicht die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung von 1994 erfüllen, mit Öl- oder Gasheizung betrieben werden und die Leitungen der Wärmeverteilung überwiegend gedämmt sind, darf der Eigentümer als Abrechnungsmaßstab nur mehr 30 % Grundkosten zu 70 % Verbrauchskosten anwenden.

Neu ist auch, dass der Vermieter die Kosten der Verbrauchsanalyse sowie die Eichkosten als Betriebskosten umlegen kann. In aller Regel kann er statt der Eichkosten auch den Kauf neuer Zähler ansetzen. Denn oftmals sind die Kosten für den neuen Zähler genauso hoch wenn nicht gar niedriger als die Eichkosten.

Schließlich ist seit Januar vorgeschrieben, dass der Nutzer/Mieter in der Regel innerhalb eines Monats nach Ablesung das Messergebnis erfahren soll.

Von großer Bedeutung ist auch, dass der Eigentümer verpflichtet ist, die alte Heizkostenverteilung und Warmwasserkostenzähler, die vor dem 1. Juli 1981 eingebaut wurden, bis spätestens 31. Dezember 2013 gegen neue auszutauschen.

*Ihre Ansprechpartner für Miet- und Wohnungseigentumsrecht sind:
Fachanwalt Peter Schicker, Tel. 0821-90630-11 und
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel. 0821-90630-45*

Praxistipp:
Will der Gebäudeeigentümer von der Umlegung der Heizkosten 30 % zu 70 % abweichen und ist er sich nicht sicher, ob er dies entsprechend den obigen

Ausführungen darf, bleibt wohl nichts anderes übrig, als einen Fachmann einzuschalten. Um aber jedem Risiko aus dem Weg zu gehen, empfehlen wir, grundsätzlich den Maßstab 30 % zu 70 % zu wählen.

■ Einsatz in Schenkkreisen ist rückforderbar

Erneut hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass eine Rückforderung geleisteter Einlagen in Schenkkreisen möglich ist (Az. ZR 282/07). Schenkkreise sind sittenwidrig (§ 138 BGB). Der BGH begründet diese Entscheidung mit rechtspolitischen Erwägungen. Wäre eine Rückforderung ausgeschlossen, wäre eine effektive Bekämpfung derartiger „Spiele“ faktisch nicht möglich.

Schenkkreise funktionieren grundsätzlich nach einem abgewandelten Schneeballsystem mit verschiedenen Ebenen. Auf der ersten Ebene treten die Neumitglieder ein. Dadurch rücken die bisherigen Mitglieder auf die nächsten Ebenen vor. Diejenigen „Mitspieler“, die sich auf der letzten Ebene befinden, erhalten von neu eintretenden Mitgliedern einen bestimmten Geldbetrag, der in der Summe den Einstiegsbetrag um ein Vielfaches übersteigt. Danach scheiden die „Beschenkten“ aus dem System aus. Es liegt an den nachrückenden Mitgliedern, neue „Mitspieler“ anzuwerben, um die nächste Auszahlung sicher zu stellen. Nur dann funktioniert das System. Schafft es der Schenkkreis nicht, ausreichend neue Mitglieder zu werben, wollen diese „Mitspieler“ zumindest ihren bisherigen Einsatz zurück.

Das Phänomen von Schenkkreisen ist grundsätzlich nichts Neues, findet aber immer wieder Anklang bei breiten Teilen der Bevölkerung. Die Möglichkeit, mit geringem Einsatz binnen kurzer Zeit hohen Gewinn erzielen zu können, stellt den trügerischen Reiz an diesem System dar.

*Ihr Ansprechpartner ist
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel. 0821-90630-45*

KANZLEIEN

■ Kanzlei Augsburg

- Hermann Meidert †
- Peter Schicker
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- Josef Deuringer
- Guntram Baumann
Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Christine Sauer
- Thomas Sauer
Fachanwalt für Familienrecht

- Dr. jur. Thomas Jahn
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- Prof. Dr. jur. Thomas Barnert
Privatdozent für Gesellschaftsrecht
- Fritz Böckh
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- Dr. jur. Michael Sommer
- Robert Schulze
- Dr. jur. Wolfram Gaedt
- Nico F. Kummer

■ Kanzlei München

- Dr. jur. Nikolaus Birkel
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 - Mathias Reitberger
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 - Meike Baur
 - Frank Sommer
 - Hartwig Schneider
- Maximiliansplatz 5 (Regina-Haus)
80333 München
Telefon 089-545878-0
Telefax 089-5458 78-11
muenchen@meidert-kollegen.de

■ Kanzlei Kempten

- Nicole Kandzia
Fachwältin für Verwaltungsrecht
Ignaz-Kiechle-Str. 22
87437 Kempten
Telefon 0831-5738818
Telefax 0821-9063030
kempten@meidert-kollegen.de